

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 134/81

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Harry Kr[REDACTED],

Ein H[REDACTED], Kl[REDACTED]/I[REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Spezialminister,

D[REDACTED]str. 9, W[REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Februar 1982 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Iern, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähne

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. Dezember 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

Gründe

Abhilfe verneint das Berufungsgericht mit der Begründung, daß das einen verfolgungsbedingten Gesundheitsschaden vermeinende Urteil des Landgerichts Kassel vom 29. November 1967 nach dem damals verwirklichten Sachverhalt (vgl. dazu BGR Arz 1981, 86 aK) richtig ist. Insoweit beruht das Berufungsurteil auf einer dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten und weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab. Entgegen der Auffassung des Berufungsrichters scheitert die Geltendmachung eines erst nach dem Urteil vom 29. November 1967 aufgetretenen Spätschadens jedoch nicht an Art. VIII EEG-Schluß. Vielmehr muß nach § 206 Abs. 1 EEG erneut entschieden werden (Art. VIII Abs. 1 Satz 3 EEG-Schluß), wenn eine solche nachträgliche Änderung der tatsächlichen Verhältnisse einget-

- 3 -

treten ist. Daran fehlt es hier nach der von der Beschwerde
nicht gerügten Würdigung des Tatrichters, daß für die 1974
erstmalig erwähnten psychischen Störungen keine ausreichenden,
überprüfbareren Befunde vorliegen.

Mai

Febru

